

Höhr-Grenzhausen, 25.02.2021

VDFFI-Stellungnahme zum Entwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)

Der Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e. V. (VDFFI) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) und unterstützt als Mitgliedsverband des Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden (bbs) und Teil des Bündnisses faire Energiewende (BfE) deren Stellungnahmen. Als Interessensvertreter für die Feuerfestindustrie möchten wir noch zusätzlich zu den branchenspezifischen Aspekten Stellung nehmen.

Die Feuerfestindustrie hat in den letzten Jahrzehnten hohe Investitionen getätigt, um die Feuerung der Öfen von Ölfeuerung auf die in diesem Zeitraum als sehr umweltfreundlich geltende Gasfeuerung umzustellen. Investitionen in der Keramikindustrie sind immer sehr langfristig und belaufen sich auf einen Zeitraum von 30 bis 50 Jahre. Mitbewerber innerhalb und außerhalb der Europäischen Union haben bis heute noch Öl- oder sogar Kohlefeuerung (Kohlevergasung) in Betrieb.

Die nationale CO₂-Bepreisung soll Anreize schaffen um in klimafreundliche Technologien/Energieträger zu investieren. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Alternativen auch in ausreichender Menge und wirtschaftlich tragbar zur Verfügung stehen. Zum jetzigen Zeitpunkt und in naher Zukunft ist dies für unseren Sektor mit unseren doch sehr speziellen Anforderungen an die Brennöfen und das Brenngut nicht gegeben, so dass wir bis auf weiteres auf Erdgas als Energieträger angewiesen sein werden.

Nach dem BEHG ist vorgesehen, „die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln“. Sehr erfreut waren wir über die in Teil B „Lösung“ dargelegte „möglichst weitgehende Gleichbehandlung gleichartiger Produkte unabhängig davon, ob sie in großen Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, oder in kleineren Anlagen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterfallen und entsprechend von der CO₂-Bepreisung durch das BEHG betroffen sind, hergestellt werden.“

Wirksamer Carbon-Leakage Schutz gewähren und die Gleichbehandlung von EU-ETS-Anlagen und Anlagen im nationalen Emissionshandel sicherstellen

Aus Sicht des VDFFI sind die Regelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf leider nicht ausreichend, weder um einen wirksamen Carbon-Leakage-Schutz zu gewährleisten, noch um eine weitgehende Gleichbehandlung von Produkten aus Anlagen im EU-Emissionshandel und solchen, die dem nationalen Emissionshandel (nEHS) unterliegen, zu gewährleisten. Im Gegenteil, diese Carbon-Leakage-Verordnung würde zu einer eklatanten Benachteiligung von Anlagen im nEHS und somit zu einer staatlich billigend in Kauf genommenen Wettbewerbsverzerrung innerhalb eines Sektors führen.

Die Feuerfestindustrie in Deutschland ist mittelständisch geprägt. Ein Teil unserer Anlagen nehmen am EU-Emissionshandel (EU-ETS) teil, und dort gehören wir zu den Sektoren, die aufgrund einer hohen Handelsintensität Carbon-Leakage gefährdet sind. Für Feuerfeste Produkte konnte im EU-ETS kein Produkt-Benchmark abgeleitet werden, und somit erhalten Feuerfest-Anlagen im EU-ETS als Fallback

den Brennstoff-Benchmark, und dies **ohne** dass die Anlagen eine Mindestschwelle überschreiten müssen, und **ohne** weitere Kürzungsfaktoren wie der Kompensationsgrad, der Selbstbehalt, die Anrechnung der Entlastung aus der EEG-Umlage sowie die Zweckbindung der Beihilfe in Klimaschutzmaßnahmen.

Diese Ungleichbehandlung der nEHS Feuerfest-Anlagen im Vergleich zu den EU-ETS Feuerfest-Anlagen lässt sich durch eine einfache Abschätzung darstellen:

Bei Feuerfest-Anlagen wird Erdgas als Brennstoff eingesetzt. **EU-ETS Feuerfest-Anlagen** erhalten somit durch den EU-Brennstoff-Benchmark in Höhe von 0,0426 t CO₂/GJ im Verhältnis zum tatsächlichen Emissionsfaktor von Erdgas in Höhe von 0,056 t CO₂/GJ **einen Carbon-Leakage-Schutz von 76 %** und dies, wie bereits erläutert ohne, weitere Kürzungen und Nebenbedingungen.

Für **Feuerfest-Anlagen im nEHS** ist dies, durch die Einbeziehung des EU-Brennstoff-Benchmark in die Berechnung der Beihilfeshöhe, sozusagen der Startpunkt für Kürzungen. Somit beläuft sich nach diesem Verordnungsentwurf der **Carbon-Leakage Schutz auf 27 %** (70 % Kompensationsgrad; 50 % Zweckbindung) bzw. **auf weniger als 11 %** (70 % Kompensationsgrad, 80 % Zweckbindung). Noch nicht berücksichtigt sind der Selbstbehalt sowie die Anrechnung der Stromkostenentlastung.

Um einen wirksamen Carbon-Leakage-Schutz zu gewährleisten sowie eine Gleichbehandlung der Anlagen sicherzustellen, schlagen wir folgende Verbesserungen vor:

§4 Abs. 4 Genereller Haushaltsvorbehalt

Der Carbon-Leakage-Schutz kann nicht vom Haushalt abhängig gemacht werden. Firmen benötigen vor allem Planungssicherheit als Voraussetzung für Investitionen. Daher sollte der Haushaltsvorbehalt gestrichen werden.

§7 Unternehmensbezogene Mindestschwelle

Die Mindestschwelle, die Unternehmen überschreiten müssen, um eine Entlastung zu erhalten, führt zu einer Ungleichbehandlung innerhalb eines Sektors. Im EU-ETS wird auch keine unternehmensbezogene Mindestschwelle angesetzt. Im Falle Feuerfest hätten wir dann einen dreigeteilten Sektor mit Anlagen im EU-ETS, Anlagen im nEHS oberhalb der Mindestschwelle und unterhalb der Mindestschwelle. Daher sollte auch die Mindestschwelle gestrichen werden.

§9 Berechnung der Beihilfeshöhe

Ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz sowie eine Gleichbehandlung mit Anlagen im EU-ETS wäre gegeben, wenn analog zum EU-ETS der EU Brennstoff-Benchmark als Entlastung gewährt würde, ohne weitere Abzüge und ohne eine Zweckbindung der Mittel. Dies wäre eine Entlastung von 76% für alle Anlagen bezogen auf den Einsatz von Erdgas.

Alternativ könnte man auch die Beihilfeshöhe mit dem Kompensationsgrad ohne Berücksichtigung des EU-Brennstoff-Benchmark und ohne weitere Abzüge berechnen. Beim Kompensationsgrad sollte dann jedoch nicht nur die Emissionsintensität, sondern auch die Handelsintensität innerhalb und außerhalb der Europäischen Union berücksichtigt werden.

§10 Anrechnung der Stromkostenentlastung

Es ist nicht zielführend, die Entlastung der Unternehmen bei der EEG-Umlage unmittelbar durch eine Zusatzbelastung bei den BEHG-Kosten aufzuheben. Dies ist auch nicht im Sinne einer Gleichbehandlung von EU-ETS- und nEHS Anlagen, da diese Gegenrechnung im EU-ETS auch nicht stattfindet. Daher sollte §10 gestrichen werden.

§12 Zweckbindung der Mittel

Der Carbon-Leakage-Schutz ist dazu da die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Deutschland zu erhalten. Eine Zweckbindung der Beihilfe ist dabei kontraproduktiv und stellt zudem einen Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit dar. Mittel, die zweckgebunden sind, stehen nicht mehr für den Carbon-Leakage-Schutz zur Verfügung. Anlagen im EU-ETS erhalten die Entlastung, ohne dass diese zweckgebunden ist. Im Sinne der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte daher auf die Zweckbindung der Beihilfe zumindest in den Anfangsjahren des nEHS verzichtet werden. Sollte die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen politisch gewollt sein, sollten dafür separate Fördermechanismen, wie z. B. Investitionsprogramme, geschaffen werden.

§14 Antragsstellung

Eine nachträgliche Antragsstellung führt zu einem erheblichen Liquiditätsentzug. Daher sollte die Möglichkeit einer unterjährigen Antragsstellung und Entlastung geschaffen werden, oder zumindest eine unterjährige Abschlagszahlung auf Basis der BEHG Kosten der ersten drei Monate im Kalenderjahr erfolgen.

Die Antragsstellung sollte deutlich verschlankt und einfacher gestaltet werden.

Über den VDFFI:

Der [Verband der deutschen Feuerfest-Industrie e. V. \(VDFFI\)](#) vertritt seit 1949 die Interessen der deutschen Feuerfest-Hersteller. Feuerfeste Werkstoffe sind unverzichtbar bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen und eine Schlüsseltechnologie für die Herstellung von Stahl, Aluminium, Kupfer, Glas, Keramik, Zementklinker usw. sowie in der chemischen Industrie, der Petrochemie oder bei der thermischen Abfallverwertung.

Der Wirtschaftsverband vertritt seine Mitglieder in Gesprächen mit der Politik, Regulierungsstellen und weiteren Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen. Er trägt damit zu einem besseren Verständnis der spezifischen Belange der mittelständisch geprägten Feuerfest-Industrie bei.

Mit seinem Sitz am Europäischen Feuerfest-Zentrum in Höhr-Grenzhausen werden in einer Verbändeoperation die gemeinsamen wirtschaftlichen und technischen Belange der Mitgliedsunternehmen gefördert, die Sicherung und Erschließung neuer Anwendungsmöglichkeiten entwickelt sowie die Qualität der eingesetzten Rohstoffe weltweit geprüft. Mit dieser einzigartigen Bündelung an Fachkompetenz und der engen Zusammenarbeit mit den benachbarten Instituten wird das Wissen über feuerfeste Produkte, und deren Herstellung und Anwendung von der Berufsschule über die Techniker - und Ingenieursausbildung bis hin zur Hochschulpromotion gefördert.

Der VDFFI ist Ausrichter des jährlichen internationalen Feuerfest-Kolloquium (ICR), das mit bis zu 600 Teilnehmern das größte europäische Branchentreffen darstellt.